

Stiftungssatzung

Der 1983 zunächst unter dem Namen „Förderkreis Raiffeisen / Schulze Delitzsch“ gegründete Verein hat bis einschließlich 2004 als „Förderkreis der Genossenschaftsmitglieder“ vielfältige Projekte gemäß der Satzung entwickelt und finanziell gefördert. Mehr als 150.000 Mitglieder haben mit einem einmaligen Beitrag die Voraussetzungen hierzu geschaffen. Genossenschaftsbanken, ländliche und gewerbliche Genossenschaften, Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes und Verbände haben die Anliegen des Förderkreises unterstützt und ihre eigenen Mitglieder und die des Förderkreises über die Vereinsaktivitäten informiert. Zusätzliche Kommunikation ermöglichte das Internet bisher unter www.genomitglieder.de, künftig unter www.stiftung-der-genossenschaftsmitglieder.de.

Nach eingehender Prüfung hat die Delegiertenversammlung am 09.11.2004 beschlossen, den Verein in eine Stiftung umzuwandeln. Die Organe des Vereins sind davon überzeugt, dass die Vereinsziele in Zukunft durch eine Stiftung besser erreicht werden können.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung des Förderkreises der Genossenschaftsmitglieder“
(Stiftung der Genossenschaftsmitglieder)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in **Münster**.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur und Denkmalschutz, Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch zusätzliche Beschaffung von Mitteln (gem. § 58 Nr. 1 AO) und insbesondere durch Zahlungen
 - a) zur Erhaltung und Ausbau des Raiffeisenmuseums im Geburtshaus von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in Hamm/Sieg,
 - b) zur Erhaltung des vom Förderkreis der Genossenschaftsmitglieder e.V. zur Verdeutlichung der Entwicklung der Genossenschaften eingerichteten Archivs,
 - c) zur Erhaltung der in Delitzsch vorhandenen Gedenkstätten für Hermann Schulze-Delitzsch,
 - d) an die Forschungsgesellschaft für Genossenschaftswesen Münster e.V.

- e) an den Genossenschaftlichen Studienkreis -GSW- bei der Westfälischen Genossenschaftsakademie -WGA- Münster,
 - f) an das Genossenschaftliche Berufskolleg Westfalen in Münster.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter oder die künftigen Zustifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen

A: Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

B: Rücklagen

- (1) Das nach Ablauf des Liquidationsjahres über das Stiftungsvermögen hinausgehende vorhandene restliche Vereinsvermögen des Förderkreises der Genossenschaftsmitglieder wird in die Stiftung eingebracht und einer freien Rücklage zugeführt.
- (2) Diese Rücklage soll für den Stiftungszweck eingesetzt werden, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen nicht ausreichen, den Stiftungszweck zu erfüllen, die Verwaltungskosten zu decken und dabei das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz dieser Rücklage.

C: Treuhänderische Vermögensverwaltung

Sofern von Genossenschaftsmitgliedern bzw. Genossenschaften Fonds zur Erhaltung des Raiffeisenmuseums in Hamm/Sieg oder des Schulze Delitzsch Museums in Delitzsch eingerichtet werden, ist die Stiftung bereit und berechtigt, diese Fonds zu verwalten und die Erträge unter Beachtung jährlich festgelegter Mindestbeträge an den bzw. die Begünstigten zu zahlen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und der Rücklagen sowie die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Weitere freie

oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
 - c) das Kuratorium
 - d) der Beirat.

Die Mitglieder der zu a), c) und d) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter (Delegierte des Förderkreises der Genossenschaftsmitglieder). Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre; sie endet spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (2) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden die Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der / des verbleibenden Vorstandsmitgliedes/er kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (3) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch mindestens zwei Mitglieder.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Diese Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers ist,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer / seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung; alternativ können Hilfskräfte angestellt werden.
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie / Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 25 Personen. Das erste Kuratorium wird von dem Stifter bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Vorschläge sind ggf. von den Genossenschaften / Genossenschaftsbanken einzuholen, deren Mitglieder durch Delegierte in den Delegiertenversammlungen des Förderkreises der Genossenschaftsmitglieder vertreten waren.
- (3) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Rücklagen,
 - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines einvernehmlich mit dem Vorstand abgestimmten Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beirat

Der Vorstand der Stiftung kann einen Beirat berufen, der nicht mehr als 5 Personen umfassen darf.

Der erste Beirat besteht aus den derzeitigen Präsidiumsmitgliedern bzw. Vorständen des Förderkreises der Genossenschaftsmitglieder e.V. bzw. vorgeschlagene Förderkreismitglieder, soweit sie nicht in den Vorstand der Stiftung gewählt werden.

Die künftigen Mitglieder des Beirates sollten von den derzeitigen Fördermitgliedern des Förderkreises der Genossenschaftsmitglieder e.V. vorgeschlagen und ggf. vom Vorstand der Stiftung bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Zu den Aufgaben des Beirates gehört die Beratung des Vorstandes. Er trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu bei, für die gemeinnützigen Zwecke der Stiftung die Unterstützung der Genossenschaften, Genossenschaftsverbände und des genossenschaftlichen Finanzverbundes zu erreichen.

Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzulegen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 14 und 15 dieser Satzung.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer gemeinsamen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines gem. § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. (2) der Stiftungssatzung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Das Vermögen gem. § 3 A und B der Stiftungssatzung ist jeweils zu $\frac{1}{3}$ zur Erhaltung der unter § 2 Ziff. 3 a) b) c) aufgeführten Einrichtungen zu verwenden. Bei Treuhandaufträgen gem. § 3 C der Stiftungssatzung sind die jeweiligen Auflagen zu beachten.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

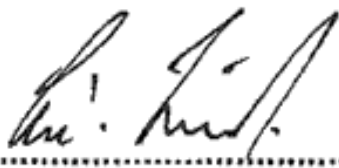
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

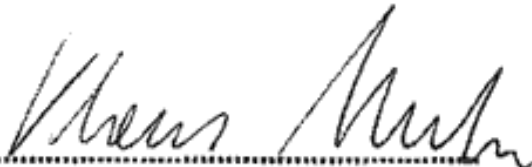
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Münster, den 09.11.2004


.....


.....


.....


.....

Münster, 26.05.2010 Ergänzung § 8 (2) b) lt. Kuratoriumsbeschluss